

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 15.05.2012

Die Nichtleistungskonditionen

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Überblick

- Die Eingriffskondiktion
- Die Verwendungskondiktion
- Die Rückgriffskondiktion

Voraussetzungen der Eingriffskondiktion – § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB

- Etwas erlangt (wie bei der Leistungskondiktion).
 - In sonstiger Weise
 - nicht durch Leistung des Bereicherungsgläubigers.
 - Auf Kosten des Bereicherungsgläubigers
 - Durch Eingriff in ein Recht des Bereicherungsgläubigers.
 - Ohne Rechtsgrund.
 - Kein Ausschluss durch Vorrang der Leistungskondiktion
 - Also auch nicht von einem Dritten geleistet.
- Besondere Eingriffskonditionen in § 816 Abs. 1 BGB (Eingriff in ein Recht durch Verfügung eines Nichtberechtigten) und § 816 Abs. 2 BGB (Eingriff in die Forderungszuständigkeit).

Der Eingriff in ein fremdes Recht

- Eigentum, Immaterialgüterrechte
 - Aber: Der Gewinn des Bereicherungsschuldners muss dem Vermögen des Gläubigers zugewiesen sein → unberechtigte Untervermietung, BGHZ 131, 297.
- Berechtigter Besitz
 - Bsp.: Eingriff in das Recht eines Mieters.
 - Nicht: Bloßer Besitz.
- U.u. auch nur schuldrechtlich begründete Rechte
 - Bsp.: Eingriff in das von der Sängerin N dem X vertraglich gewährte Recht, Produkte mit dem Bild der N zu vermarkten, BGH NJW-RR 1987, 231.
- Die Forderungszuständigkeit wird durch die besondere Eingriffskondition des § 816 Abs. 2 BGB geschützt.

→ Faustregel: Was als „sonstiges Recht“ gemäß § 823 Abs. 1 BGB geschützt ist, kann auch Grundlage der Eingriffskondition sein.

Das Merkmal „ohne Rechtsgrund“

- Bei Eingriffen in fremde Rechte ist die Rechtsgrundlosigkeit indiziert.
- Ausnahmsweise ist der Eingriff durch einen Rechtsgrund gerechtfertigt.
- Problem: Tragen die gesetzlichen Tatbestände des Eigentumserwerbs einen Rechtsgrunds in sich?
 - § 932 BGB? Ja → § 816 Abs. 1 BGB (Kondiktion nur gegen den Verfügenden, nicht gegen den Erwerber).
 - §§ 946 ff. BGB? Nein → § 951 BGB (Rechtsgrundverweisung).
 - § 937 BGB? Ja.

Fall

H baut Fenster ins Haus des E ein. Im Nachhinein stellt sich heraus, dass X, von dem H die Fenster erworben hatte, diese dem Y gestohlen hatte. Y verlangt von E Herausgabe der Fenster oder Wertersatz.

Lösung

- Anspruch aus § 951, § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB.
 - Rechtsverlust des Y? Ja: Einbau ins Haus des E führt zum Rechtsverlust nach §§ 946, 94 Abs. 2 BGB.
 - Rechtsgrundverweisung ins Bereicherungsrecht.
 - Etwas erlangt? Eigentum an den Fenstern.
 - In sonstiger Weise? Ja, Y hat nicht geleistet.
 - Auf Kosten des Y? Ja, dieser war bis dahin Eigentümer.
 - Ohne Rechtsgrund? Ja: Erwerb ist, wie § 951 BGB zeigt, nicht kondiktionsfest.
 - Vorrang der Leistungskondiktion? Geleistet wurde dem E nur der Besitz.

§ 816 Abs. 1 und Abs. 2 BGB

- § 816 Abs. 1 BGB
 - Verfügung
 - eines Nichtberechtigten
 - dem Berechtigten gegenüber wirksam (z.B. §§ 892, 932 ff. BGB oder Genehmigung nach § 185 BGB).
 - Rechtsfolge: Herausgabe der Gegenleistung (= *lucrum ex negotiatione*).
- § 816 Abs. 2 BGB
 - Leistung an einen Nichtberechtigten
 - dem Berechtigten ggü. wirksam (z.B. §§ 407, 409, 566 c Abs. 1, 851 BGB).

Die Verwendungskondition

- Etwas erlangt.
- In sonstiger Weise.
 - Nicht durch Leistung.
 - Nicht mit Geschäftsführungswillen (sonst §§ 683 oder 684 BGB).
- Auf Kosten des Bereicherungsgläubigers
 - Durch Verwendung des Gläubigers.
- Ohne Rechtsgrund
- Bsp.: Hausmeister befeuert seine Dienstwohnung irrtümlich mit privater Kohle, obwohl er dafür Kohle des Hausherrn benutzen darf (und will).

Die Rückgriffskondiktion

- Etwas erlangt.
- In sonstiger Weise.
 - Nicht durch Leistung an den Schuldner.
 - Nicht mit Geschäftsführungswillen (sonst §§ 683 oder 684 BGB).
- Auf Kosten des Bereicherungsgläubigers
 - Durch Begleichung von Schulden des Bereicherungsschuldners nach § 267 BGB.
- Ohne Rechtsgrund.

→ Ob die Rückgriffskondiktion als besondere Fallgruppe benötigt wird, ist streitig.

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 21.05.2012

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>